



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Anton Rittel, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Thomas Huber, Kerstin Schreyer, Prof. Dr. Winfried Bausback, Martin Wagle, Dr. Stefan Ebner, Martina Gießübel, Josef Heisl, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Andreas Kaufmann, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Jenny Schack, Josef Schmid, Helmut Schnotz, Steffen Vogel CSU

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG)
hier: Planungssicherheit für lange Einkaufsnächte im Herbst
(Drs. 19/5953)**

Der Landtag wolle beschließen:

Dem Art. 12 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Auf Grundlage von § 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vor dem ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach Art. 13 Abs. 1]** bewilligte Ausnahmen im öffentlichen Interesse gelten bis ...**[einzusetzen: Datum sechs Monate nach dem Datum des Inkrafttretens nach Art. 13 Abs. 1]** fort.“

Begründung:

Kulturelle Veranstaltungen, die eine einzelfallbezogene Bewilligung erweiterter Ladenöffnungszeiten gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss rechtfertigen („lange Einkaufsnächte“), benötigen mehrere Monate Vorlaufzeit. In der Praxis müssen entsprechende im Herbst 2025 geplante verkaufsoffene Nächte bereits im Frühjahr terminiert werden. Nach Inkrafttreten des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) tritt anstelle der bisher erforderlichen Bewilligung der Regierung oder des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales der Erlass einer Rechtsverordnung durch die jeweiligen Gemeinden (Art. 7 Abs. 1 BayLadSchlG). Es besteht die Gefahr, dass für Veranstaltungen, die kurz nach Inkrafttreten des BayLadSchlG im (Früh-)Herbst 2025 durchgeführt werden sollen, nicht rechtzeitig Gewissheit über die Ladenöffnungszeiten besteht. Daher sollen bereits auf Grundlage von § 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss erteilte Bewilligungen bis zum Jahresende 2025 fortgelten.